

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**IX ZR 166/68**Verkündet am**

11. Februar 1971

P o h l ,
Justizhauptsekretär**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit**

1. Jules E [REDACTED] ,

2. Bella Berthe E [REDACTED] ,

beide wohnhaft [REDACTED] Avenue F [REDACTED] R [REDACTED] ,
[REDACTED] - B [REDACTED] /Belgien,**Kläger und Revisionskläger,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]****gegen****Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,****Beklagten und Revisionsbeklagten**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. September 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Anspruch der verstorbenen Frau Fajga E[REDACTED], geb. A[REDACTED], auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Frau E[REDACTED] war Jüdin und am [REDACTED] 1882 in O[REDACTED] geboren. Seit 1930 lebte sie bei ihren Kindern in E[REDACTED]. Ab Juni 1942 mußte sie den Judenstern tragen und lebte bis September 1944 etwa zwei Jahre lang versteckt. Ihren Antrag auf Entschädigung

- 3 -

für die von ihr darauf zurückgeführten dauernden Gesundheitsschäden lehnte die Entschädigungsbehörde mit dem nicht angefochtenen Bescheid vom 24. August 1961 aus medizinischen Gründen ab. Den im November 1965 gestellten Antrag auf erneute Entscheidung, mit dem Entschädigung auch für früher nicht geltend gemachte Leiden verlangt wurde, lehnte die Behörde ebenfalls ab. Die auf Kapitalentschädigung und Rente gerichtete Klage und die Berufung blieben ohne Erfolg. Nach Einlegung der vom Senat zugelassenen Revision ist Frau E. am 16. März 1969 in E. gestorben. Mit der Behauptung, ihre einzigen Kinder und Erben zu sein, betreiben die Kläger den Rechtsstreit weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

I. Für das Revisionsverfahren, das durch den Tod der ursprünglichen Klägerin nicht unterbrochen worden ist (§ 209 Abs. 1 BEG, § 249 Abs. 1 ZPO) und auch nicht ausgesetzt war, ist davon auszugehen, daß die Kläger nach dem für den Erbfall maßgebenden Recht die Erben der ursprünglichen Klägerin sind und auch zu dem in §§ 13 Abs. 5, 39 Abs. 2 BEG bezeichneten Personenkreis gehören. Ob dies der Fall ist, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben.

II. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, eine Kapitalentschädigung könne im Wege der Angleichung auf Grund des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG nicht gefordert werden. Der Angleichungsantrag sei daher nur insoweit statt-



haft, als eine Rente verlangt werde, weil durch den ersten Bescheid der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgelehnt worden sei. Gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG seien im Angleichungsverfahren die tatsächlichen Feststellungen, auf denen der erste Bescheid beruhe, bindend und unangreifbar. Es sei lediglich zu prüfen, ob sich nach dem Erlaß der ersten Entscheidung die medizinische oder rechtliche Beurteilung von Krankheitserscheinungen geändert oder neue Untersuchungsmethoden herausgebildet hätten, die für die Diagnose oder für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs von Bedeutung seien. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Die jetzt erstmals geltend gemachten Leiden schieden für das Angleichungsverfahren schon deshalb aus, weil sie in dem früheren Bescheid und dem ihm zugrunde liegenden ärztlichen Gutachten nicht festgestellt worden seien. Davon abgesehen sei bei einem dieser Leiden auch ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung nicht wahrscheinlich.

Diese Begründung beruht auf einer unzutreffenden Auslegung der Angleichungsvorschriften. Wie der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 dargelegt hat, ist die Angleichung nicht auf den Rentenanspruch beschränkt und setzt auch nicht voraus, daß sich die medizinischen oder rechtlichen Auffassungen über die Leiden des Anspruchstellers und deren Zusammenhang mit der Verfolgung seit der früheren Entscheidung gewandelt haben. Im Angleichungsverfahren haben die Entschädigungsorgane über den gesamten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (§ 29 BEG) nach umfassender Prüfung der durch den Streitfall aufgeworfenen medizinischen Fragen

erneut zu entscheiden. Bindend nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG sind nur solche tatsächlichen Feststellungen, die nicht auf medizinischem Gebiet liegen. Ihre Berichtigung ist nicht statthaft. Sie können aber ergänzt werden, soweit dies für die medizinische Beurteilung von Bedeutung ist. An medizinische Feststellungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, sind die Entschädigungsorgane dagegen nicht gebunden. Sie müssen vielmehr davon unabhängig alle medizinischen Fragen, auch die Vollständigkeit der früheren ärztlichen Befunde, prüfen und dabei auch inzwischen eingetretene Veränderungen des Gesundheitszustandes berücksichtigen. Ob und inwieweit der Tatrichter hierbei neuer medizinischer Gutachten bedarf, ist nach allgemeinem Verfahrensrecht zu beurteilen (vgl. auch BGH RzW 1970, 142 Nr. 32).

Da das angefochtene Urteil mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist, muß es in vollem Umfange aufgehoben werden. Dem steht wegen der Einheitlichkeit des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht entgegen, daß den Ausführungen des Berufsgerichts zu einem Teil der behaupteten Leiden entnommen werden könnte, daß es einen ursächlichen Zusammenhang dieser Leiden mit der Verfolgung auch unabhängig von den früheren Feststellungen verneint.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm